

RIZ MARKUS

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 90
markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 88
edwin.bigger@rgb-sg.ch

Ausgangslage

Im Rahmen einer Obhutsentziehung nach Art. 310 ZGB in Verb. mit 314 ZGB sollte eine Platzierung stattfinden. Diese konnte jedoch nicht stattfinden, da die Mutter betonte, dass sie bei einer polizeilichen Zuführung ihr Kind innert der nächsten Stunde wieder zurückholen würde. Die Familie ist an einen anderen Ort gezogen und die Behörde plant, die Massnahme komplett aufzuheben, obwohl das Kind massnahmebedürftig, jedoch die Massnahme wegen der Haltung der Mutter nicht durchsetzbar ist.

Frage

Falls nun die Behörde eine Meldung an die "neue Gemeinde" macht, kann sie trotz Aufhebung der Gesamtmassnahme trotzdem noch in die Verantwortung genommen werden oder wie kann sie sich verhalten?

Antworten

Es fragt sich, ob die Kinderschutzbehörde am bisherigen Wohnort bereits die Obhutsentziehung und Fremdplatzierung nach Art. 310 i.V. mit Art. 314 ZGB rechtskräftig verfügt hat oder nicht.

1. a) *Wenn ja*, dann hat sie alles Angemessene zu unternehmen, um diese Massnahme auch vollziehen zu können. Sie kann z.B. den Vollzug der Massnahme verfügen und der Mutter die sogenannte Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches mit Haft oder Busse für den Fall androhen, dass sie den Vollzug der Massnahme unterlaufen bzw. das Kind nicht herausgeben sollte. Wenn die Mutter trotzdem die Herausgabe des Kindes verweigert, so kann die Kinderschutzbehörde bei der Strafuntersuchungsbehörde entsprechend Strafantrag gegen die Mutter stellen. Im Weiteren ist die Kinderschutzbehörde berechtigt, das Kind bei der Mutter abzuholen bzw. durch Mitarbeitende abholen zu lassen (nötigenfalls unter Polizeibegleitung) und es an den Unterbringungsort zu bringen. Nötigenfalls kann die Kinderschutzbehörde auch die Polizei beauftragen, das Kind bei der Mutter abzuholen. Dabei versteht es sich von selbst, dass auch der Vollzug der Massnahme verhältnismässig sein muss. Ein Abholen durch die Polizei sollte nur dann erfolgen, wenn es nicht auf andere Weise möglich ist, die Massnahme zu vollziehen.

b) Wenn also die Massnahme rechtskräftig verfügt wurde und mit Rücksicht auf das Wohl des Kindes dringend geboten ist, darf sich die Kinderschutzbehörde nicht von einer solchen Drohung der Mutter von deren Vollzug abhalten lassen. Der Mutter gegenüber ist auch klar zu machen, dass sie sich nach erfolgter rechtskräftiger Obhutsentziehung auch des Entziehens und Vorenthaltens eines Unmündigen nach Art.

220 des Schweiz. Strafgesetzbuches schuldig macht, wenn sie der Kinderschutzbehörde das Kind vorenthält (ZVW 1993, S. 111) und sie deswegen auf Antrag der Kinderschutzbehörde mit Gefängnis oder Busse bestraft werden kann. Das ist auch möglich, wenn die Mutter das Kind vom Fremdplatzierungsort eigenmächtig wieder herausholt. Im Weiteren könnte die Kinderschutzbehörde in einem solchen Fall nötigenfalls auch den Anspruch der Mutter auf persönlichen Verkehr in Anwendung von Art. 274 ZGB einschränken (z.B. nur noch begleitete Besuche am Fremdplatzierungsort zulassen) oder vorübergehend vollständig aufheben, falls dies zur Sicherstellung der Massnahme und zur Verhinderung der Entziehung des Kindes notwendig sein sollte. Auch dies muss die Kinderschutzbehörde der Mutter gegenüber klar deklarieren. Eventuell kann damit doch noch erreicht werden, dass sie letztlich kooperiert.

c) Auf den Vollzug der bereits rechtskräftig angeordneten Obhutsentziehung und Fremdplatzierung darf die Kinderschutzbehörde nur dann verzichten, wenn ihre nochmalige Überprüfung aller wesentlichen Aspekte ergeben sollte, dass unter den gegebenen Umständen der Vollzug der Massnahme dem Kind letztlich mehr schaden als nützen würde. Das darf sie aber nicht leichthin annehmen, wenn ihr Entscheid über die Obhutsentziehung und Fremdplatzierung des Kindes unter fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten mit Blick auf das Kindeswohl sachgerecht und nötig war bzw. ist. Und wenn die Kinderschutzbehörde auf den Vollzug von Obhutsentziehung und Fremdplatzierung verzichtet, dann muss sie die entsprechende Verfügung entsprechend begründet widerrufen. Allerdings darf sie dann nicht einfach alle Massnahmen ersatzlos aufheben bzw. auf jegliche Massnahmen verzichten. Denn, wenn sie hinreichende Gründe für die Anordnung einer so einschneidenden Massnahme hatte, dann muss die Kinderschutzbehörde zumindest zum Schutz des Kindes eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB anordnen und dem Beistand allenfalls besondere Befugnisse nach Art. 308 Abs. 2 ZGB einräumen, damit er das Wohl des Kindes nach Möglichkeit auch bei einem Verbleib des Kindes im Haushalt der Mutter gewährleisten kann. Infolge Wegzugs von Mutter und Kind wäre die von der bisherigen Kinderschutzbehörde noch anzuordnende Erziehungsbeistandschaft von der Kinderschutzbehörde an deren neuen Wohnsitz zu vollziehen, d.h. diese müsste dann eine geeignete Person als Beistand bzw. Beiständin bestimmen. Alles andere wäre unter fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten schlicht unverantwortlich. Denn die Kinderschutzbehörde, welche ein Verfahren eröffnet hat, bleibt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch nach dem Wegzug der Eltern bzw. der Mutter für den Entscheid über die notwendigen Kinderschutzmassnahmen örtlich zuständig und verantwortlich und sie darf den bezüglichen Entscheid nicht einfach der Kinderschutzbehörde am neuen Wohnsitz überlassen. Hingegen muss sie die rechtskräftig angeordnete Massnahme diesfalls sobald als möglich der Kinderschutzbehörde am neuen Wohnsitz zur Weiterführung übertragen. Ihrer bezüglichen Verantwortung kann sich die Kinderschutzbehörde am bisherigen Wohnsitz auch nicht dadurch entziehen, dass sie die Kinderschutzbehörde am neuen Wohnsitz über die Verhältnisse von Mutter und Kind informiert. Denn eine ersatzlose Aufhebung angeordneter Massnahmen durch die Kinderschutzbehörde am bisherigen Wohnsitz von Mutter und Kind führt dazu, dass die Kinderschutzbehörde am neuen Wohnsitz grundsätzlich auch keine Kinderschutzmassnahmen für das Kind anordnen darf. Diese darf in einem solchen Fall erst und nur dann für das Kind nötige Massnahmen anordnen, wenn sich seit der Aufhebung der Massnahmen durch die bisher zuständige Kinderschutzbehörde neue Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse ergeben haben, welche die Anordnung von Massnahmen als notwendig erscheinen lassen. Deshalb könnte bei einer ersatzlosen Aufhebung der Massnahmen und einer blossen Meldung an die Kinderschutzbehörde am neuen Wohnsitz der notwendige Schutz des

Kindes über längere Zeit nicht gewährleistet werden. Für die Folgen davon wäre die Kinderschutzbehörde am bisherigen Wohnsitz verantwortlich. Und diesbezüglich gilt es zu beachten, dass für die Kinderschutzbehörden eine sehr strenge gesetzliche Haftung gegeben ist (Art. 426 ff. ZGB).

2. a) *Wenn nein*, dann kann selbstverständlich die Kinderschutzbehörde am bisherigen Wohnsitz auch die Drohung der Mutter und den von ihr zu erwartenden Widerstand gegen die Massnahme bei der Entscheidung über die Angemessenheit und Verhältnismässigkeit einer Obhutsentziehung und Fremdplatzierung mitberücksichtigen. Kommt sie trotzdem zum Schluss, dass mit Blick auf den nötigen Schutz des Kindes eine Obhutsentziehung und Fremdplatzierung unabdingbar ist, dann muss sie diese Massnahme auch verfügen. Sie darf sich diesfalls nicht von der Drohung der Mutter und dem von ihr zu erwartenden Widerstand abhalten lassen. Und auch in diesem Fall ist die rechtskräftig angeordnete Massnahme sobald als möglich der Kinderschutzbehörde am neuen Wohnsitz von Mutter und Kind zur Weiterführung zu übertragen.

b) Kommt die Kinderschutzbehörde am bisherigen Wohnsitz dagegen zum Schluss, dass unter den gegebenen Umständen die Massnahme nicht angemessen bzw. nicht verhältnismässig ist oder dem Kind mehr schaden als nützen würde, dann kann sie natürlich auf eine solche Massnahme verzichten. Aber auch in diesem Fall gilt, dass sie nicht gänzlich auf Kinderschutzmassnahmen verzichten darf, sondern wohl zumindest eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB für das Kind anordnen und die Kinderschutzbehörde am neuen Wohnsitz von Mutter und Kind mit dem Vollzug dieser Massnahme bzw. der Wahl einer geeigneten Person als Beistand betrauen muss (vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter 1. lit. c). Nur so kommt die Kinderschutzbehörde am bisherigen Wohnsitz ihrer fachlichen und rechtlichen Verantwortung im Rahmen des Kinderschutzes nach.

3. Zusammenfassend ergibt sich also, dass die Kinderschutzbehörde am bisherigen Wohnsitz für den Entscheid über die notwendigen Kinderschutzmassnahmen zuständig bleibt und sich der bezüglichen Verantwortung nicht entziehen kann, auch nicht durch eine Meldung an die Kinderschutzbehörde am neuen Wohnsitz. Für die Folgen von unterlassenen notwendigen Kinderschutzmassnahmen bleibt die Kinderschutzbehörde am bisherigen Wohnsitz trotz dieser Meldung verantwortlich (Art. 426 ff. ZGB). Hingegen kann die Kinderschutzbehörde am bisherigen Wohnsitz die rechtskräftig angeordneten Massnahmen der Kinderschutzbehörde am neuen Wohnsitz zur Weiterführung (und allfälligen Wahl eines Erziehungsbeistandes) übertragen und zwar so rasch als möglich. In diesem Fall geht die Verantwortlichkeit mit der Übertragung der angeordneten Massnahmen auf die Kinderschutzbehörde am neuen Wohnsitz über.

Gerne hoffe ich, Ihre Fragen damit beantwortet zu haben und Ihnen damit zu dienen. Für ergänzende Auskünfte oder die Beantwortung von Ergänzungsfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

RGB RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG

Edwin Bigger